

## **BESCHLUSS B-086/2016**

Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Bemessung der Eigenleistungen bei der Förderung von Projekten freier Träger der Jugendhilfe unter Beachtung des § 74 SGB VIII gemäß der FRL-JSG der Stadt Chemnitz

Gremium: Jugendhilfeausschuss

26.04.2016

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Bemessung der Eigenleistungen bei der Förderung von Projekten freier Träger der Jugendhilfe gemäß der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG) wie folgt:

## Eigenleistungen ab dem Förderjahr 2017:

§ 11 SGB VIII		
Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	-	8 %
außerschulische Jugendbildung	-	8 %
Spielmobil	-	5 %
Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen	-	8 %
§ 12 SGB VIII		
Jugendverbandsarbeit	-	12 %
Dachverbandsarbeit	-	8 %
§ 13 SGB VIII		
Mobile Jugendarbeit	_	2 %
Schulsozialarbeit		2 %
Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit	-	8 %
§ 14 SGB VIII		
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	_	4 %
· ·		
§ 16 SGB VIII		
Familienbildung	-	10 %
§ 52 SGB VIII		
Gemeinnutz	-	5 %

Die Eigenleistungen setzen sich zusammen aus Eigenmitteln sowie Eigenarbeitsleistungen. Für den Umfang der Eigenarbeitsleistungen wird kein fester Prozentsatz vorgegeben.

In begründeten Einzelfällen findet § 74 SGB VIII im Rahmen der jährlichen Antragstellung Beachtung.